

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 45 (1894)

Artikel: Über das Vorkommen von Buchen-Kopfholzstämmen

Autor: Fankhauser

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über das Vorkommen von Buchen-Kopfholzstämmen.

So häufig in manchen Gegenden, besonders in offenen Niederungen mit feuchtem, oder selbst nassem Boden Weiden-Kopfholzstämme, jene 3 oder 4 m hohen, von einem reichlichen Ausschlage schlanker Ruten gekrönten, dickköpfigen Stöcke zu treffen sind, so selten kommen in unsren Waldungen noch Kopfholzstämme vor. Als nicht mehr existenzberechtigte Überbleiisel einer glücklich überwundenen Zeitperiode betrachtet, wird ihnen von den Wirtschaftern überall eifrig nachgestellt, meist zum nicht geringen Leidwesen der Holzer, welche die ungeschlachten Stöcke fällen, und der Bürger, welche dieses ihnen zugewiesene knorrige und zähe Los- oder Teilholz aufspalten sollen.

So sind denn im Wald allmählich die Kopfhölzer beinah zu einer Rarität geworden, zu einer ungewohnten Erscheinung, die dem Auge auffällt, selbst wenn man ohne besondere Aufmerksamkeit an ihr vorübergeht. Wir erinnern uns, sie namentlich noch im st. gallischen Rheintal, am rechtseitigen Ufer des Thuner- und Brienzersees und im Unterwallis, von Monthei abwärts, getroffen zu haben. Überall sind es ganz oder doch beinah reine Buchenbestände, in denen man den Kopfhölzern begegnet, und derselben Holzart gehören auch diese selbst an. Ob sie aber, wie an den beiden ersten Orten, im Hochwalde vorkommen, oder, wie im Wallis, im Ausschlagwalde stehn, beinah immer sind sie nur mehr durch ganz alte Exemplare vertreten. Ein einziger Fall ist uns bekannt geworden, dass man diese Betriebsart im Walde auch in neuerer Zeit angewendet hätte. Im Unterwallis, in der Gemeinde Port-Valais, wird nämlich ein jüngerer Buchenbestand, unmittelbar oberhalb der Ortschaft les Evouettes gelegen, als Kopfholz berwirtschaftet, weil hier die Ziegenherde des Dorfes ihren täglichen Durchpass hat, und einzig bei dieser Art der Verjüngung auf den magern und steinigen, trockenen Standort die Erhaltung einer Bestockung möglich ist.

In der Regel aber wird die Nachzucht neuer Kopfhölzer nicht als wünschenswert erachtet, und so drängt sich einem denn die Frage auf, aus welchem Grunde wohl unsere Altvordern dazu gekommen sein mögen, hier und dort diese eigenartige Betriebsweise einzuführen.

Gewöhnlich erhält man zur Antwort, es müsse dies aus Bequemlichkeit geschehen sein. Diese Erklärung erscheint jedoch nicht sehr einleuchtend, denn sicher wäre die Bequemlichkeit, einen Stamm

in einer Höhe von 3 oder 4 m über dem Boden abzuschrotten, eine ziemlich fragliche, selbst wenn man annehmen wollte, dass die Fällung bei einer hohen Schneedecke stattfand, denn bei einer solchen sind die durchgehends sehr steilen Lagen, auf denen wir Buchenkopfholzstämme finden, überhaupt kaum zugänglich. Ebenso ist nicht wohl anzunehmen, dass die ursprünglich niedern Stöcke infolge des oft wiederholten Abtriebes der Ausschläge nach und nach zu einer so beträchtlichen Höhe herangewachsen seien.

Es muss also mit dem Überhalten von Kopfholz eine andere Bewandtnis haben, und diese dürfte klar werden, wenn man sich die Standorte, auf denen noch solche Buchenstöcke zu finden sind, vergewärtigt. Als solche Waldungen wären z. B. anzuführen:

Der *Rohrwald* ob dem Dorfe Sennwald im Unterrheinthal; er stockt auf einem steilen, stark dem Steinschlag ausgesetzten Hang, den ein angehend haubarer, vorherrschend von Buchen gebildeter Bestand deckt.

Im *Sevelertobelwald* bei Buchs ist das Terrain ebenfalls sehr abschüssig, und der Bestand, ein fast reiner Buchenhochwald, von ungefähr dem nämlichen Alter, wie der erstgenannte.

Nicht minder geneigt ist der *Tschennnerwald* der Gemeinde Vasön im Taminathal bei Ragaz. Auch hier herrscht die Buche in ziemlich gleichartigem Bestand ausgesprochen vor und lässt sich überdies beobachten, dass die alten Kopfholzstämme in den besonders stark abschüssigen kleinen Schluchten namentlich zahlreich vertreten sind, dazwischen aber auf den weniger steilen Rücken beinah ganz fehlen.

In den *Waldungen von Ebligen* und von *Oberried* am Brienzersee herrschen die Kopfholzstämme in den sonst ziemlich gleichaltrigen Buchenhochwaldungen ebenfalls dort am meisten vor, wo das Terrain am stärksten abgedacht ist.

Auch der *Örtlibachwald* der Gemeinde Sigriswyl, in dem man noch eine namhafte Anzahl solcher Stöcke findet, besitzt eine ähnliche, sehr steil gegen den Thunersee abfallende Exposition.

An diesen sämtlichen Orten ist also die Lage eine sehr stark geneigte, und somit Gefahr der Erd- und Schneeabrutschung oder des Steinschlages vorhanden. Die Annahme erscheint daher ziemlich naheliegend, dass man einst bei Verjüngung dieser gleichaltrigen Waldungen sich gescheut habe, den ganzen Bestand kahl abzutreiben und daher eine Anzahl 2 oder 3 m hoher Stöcke zum Festhalten des Bodens und des Schnees oder zum Schutz gegen Steinschlag stehen liess.

Diese Vermutung wird bestärkt dadurch, dass man in den Niederwaldungen des Unterwallis das Kopfholz noch heute zu dem nämlichen Zwecke erhält. Vorzüglich werden hier zu beiden Seiten der sog. *Chables*, der zur Holzbringung beinah ausschliesslich benutzten Erdriesen, die alten Kopfholzbuchen sorgsam geschont, indem ihnen die Aufgabe zufällt, den hinterliegenden Bestand vor Beschädigung durch Steinschlag, wie er beim Abriesen des Holzes stets vorkommt, zu schützen, und zugleich ein Abrutschen des Bodens zu verhindern.

Dr. Fankhauser.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Personalien. In seiner Sitzung vom 23. November 1894 hat der schweiz. Bundesrat zum Assistenten der Centralansalt für forstliches Versuchswesen in Zürich Herrn Forstkandidat *Henri Badoux* von Cremin (Waadt) in Lausanne ernannt.

Ausübung von Nebennutzungen in Schutzwaldungen. Unterm 23. November 1894 hat der Bundesrat an die Kantsregierungen des eidg. Forstgebietes nachstehendes Kreisschreiben erlassen:

Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 besagt in Absatz 1 des Art. 14 :

„Wenn auf Schutzwaldungen Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden.“

Mit Bezug auf diese Gesetzesbestimmung ist schon wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob der Eigentümer eines Schutzwaldes, welcher eine auf letzterem lastende, in Weid-, Streu- oder ähnlicher Nutzung bestehende Dienstbarkeit abgelöst hat, berechtigt sei, die Nutzung nunmehr selbst auszuüben.

Diese Frage muss unbedingt verneinend beantwortet werden, denn die Ablösung der betreffenden Servituten ist vom Gesetze verlangt worden, weil die Nutzungsweise, zu welcher sie berechtigten, mit dem Zwecke, dem die Schutzwaldungen zu dienen haben, schlechterdings unvereinbar ist. Diese Unvereinbarkeit bleibt aber auch nach Ablösung der Servitut bestehen und verbietet demnach die Ausübung der abgelösten Nutzung auch dem Wald-eigentümer, was um so selbstverständlicher ist, als Art. 11 des Gesetzes ihn sogar zur Aufforstung allfälliger Blössen und Schläge verpflichtet.